

RS Vwgh 1994/7/27 94/09/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §28;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/09/0065 94/09/0066 94/09/0070
94/09/0068 94/09/0069 94/09/0067

Rechtssatz

In Ermangelung von entsprechenden Indizien ist die sachlich zuständige Strafbehörde erster Instanz nicht verhalten, von Amts wegen Ermittlungen darüber anzustellen, ob die ihre örtliche Zuständigkeit begründende tatsächliche Unternehmensleitung nicht etwa von einem anderen Ort als dem unbestrittenen Firmensitz aus erfolgt wäre (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0107).

Schlagworte

Sachverhalt SachverhaltsfeststellungVerhältnis zu anderen Materien Normen VStG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090064.X02

Im RIS seit

20.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>